

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

5. Februar 2026

INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG

Anpassung des Richtplans: Festsetzung ARA-Region Aarau WSU (Wynen-, Suhren- und Uerkental) mit ARA-Standort Aarau (Richtplankapitel A1.1, Beschluss 3.1; Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte)

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind eine bedeutende Infrastruktur. Grössere ARA können kostengünstiger betrieben werden, sind ökologisch von Vorteil, haben eine höhere Betriebssicherheit, einen besseren Wirkungsgrad und vermögen Stossbelastungen besser zu verarbeiten. Daher hat der Grosse Rat 2011 im kantonalen Richtplan festgelegt, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und Zusammenschlüsse von ARA konsequent umzusetzen sind. Die ARA-Region Aarau Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) mit dem ARA-Standort Aarau wurde 2023 als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen, da der genaue Standort weiterer Abklärungen zur räumlichen Abstimmung bedurfte. Diese Abklärungen sind zwischenzeitlich erfolgt und die ARA Aarau WSU soll im Richtplan festgesetzt werden.

Die ausführlichen Informationen sind dem Erläuterungsbericht vom 19. Dezember 2025 zu entnehmen. Dieser bildet die Grundlage für die Interessenabwägung und für den Antrag zum Entscheid über den Entwurf der Richtplananpassung.

1. Aufgabe des Richtplans

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Weniger Anlagen mit mehr Leistung

Für die Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung wurde im letzten Jahrhundert eine auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes ausgerichtete Infrastruktur aufgebaut. Um die Abwasserreinigung rasch voranzutreiben, organisierten sich die Gemeinden zum Teil allein oder in kleinräumigen Einheiten. Wegen des unbefriedigenden Gewässerzustandes war die ökologische Notwendigkeit der Massnahmen damals unbestritten. Schon früh hat der Kanton Aargau auf die gemeinsame Abwasserreinigung gesetzt, denn die Erfahrungen und spezifischen Kostenerhebungen haben gezeigt, dass grössere ARA bedeutend kostengünstiger betrieben und ausgebaut werden können als kleinere Anlagen. Innerhalb der letzten 30 Jahren konnte die Anzahl der ARA von ursprünglich 94 auf 41 reduziert werden. Alle diese Zusammenschlüsse wurden im Einvernehmen mit den Beteiligten beschlossen und realisiert.

Regionale Zusammenschlüsse

Die Abstimmung der Abwasserreinigung auf die Belastungsgrenzen der Gewässer, betriebliche Aspekte und insbesondere weitere Herausforderungen wie die erhöhte Stickstoffelimination, die Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser und die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm erfordern eine zusätzliche Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit. Im Richtplan 2011 wurde daher als Ziel verankert, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und an die Belastungsgrenzen der Gewässer anzupassen ist. Um künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen, wo nötig festzusetzen und konsequent umzusetzen (Richtplankapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung A 1.1, Planungsgrundsätze; § 19 EG UWR).

Gute räumliche Abstimmung

Abwasserreinigungsanlagen sind eine bedeutende Infrastruktur. ARA-Standorte lassen sich nicht beliebig verschieben. Die Lage der ARA wird weitgehend vom bestehenden, auf den Standort ausgerichteten Abwassernetz und von einer funktionalen Nähe zum Gewässer bestimmt. ARA erfordern eine Abstimmung mit anderen öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen im Umfeld von Gewässern, wie beispielsweise dem Auenschutzpark Aargau, den Dekretsgebieten, der Naherholung oder der landwirtschaftlichen Nutzung und weisen somit nebst einem grossen Finanzaufwand auch einen hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf auf. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen von Bundesrechts wegen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG).

Standortsicherung im Richtplan

Der Zeitraum für die Umsetzung der Zusammenschlüsse beträgt rund zehn bis fünfzehn Jahre. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, wurden die Standorte der anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand im November 2023 durch den Grossen Rat in den Richtplan aufgenommen. Damit wird die räumliche Abstimmung und Standortsicherung der regionalen ARA-Standorte im Grundsatz mit dem Richtplan sichergestellt. Dadurch werden auch die nachgelagerten Verfahren von möglichen Konflikten entlastet und für die Zusammenschlüsse kann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Regionaler Standort ARA Aarau WSU

Die ARA Aarau stösst an ihre Belastungsgrenze und muss aufgrund des Alters gesamthaft erneuert werden. Zusätzlich ist eine Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen gefordert. Die bisherigen Studien zeigen bei einem Zusammenschluss der ARA im Raum Aarau, Wynen-, Suhren- und Uerkental bedeutende ökologische Vorteile bezüglich Wasserqualität und Grundwasserschutz sowie einen beträchtlichen ökonomischen Nutzen. Die ARA-Region Aarau Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) mit dem ARA-Standort Aarau wurde 2023 als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen, da der genaue Standort (bestehender Standort oder neuer Standort in funktionaler Nähe dazu) weiterer Abklärungen zur räumlichen Abstimmung bedurfte. Diese Abklärungen sind zwischenzeitlich erfolgt und die ARA Aarau WSU soll im Richtplan festgesetzt werden. Konkret sollen die ARA der Abwasserverbände (AV) Region Kolliken, Mittleres Wynental, Region Schöftland und Reitnau-Moosleerau aufgehoben und in Aarau östlich des bestehenden ARA-Standorts des AV Aarau und Umgebung am Standort "Lähe/ Salenmatt" zur ARA Aarau WSU zusammengeschlossen werden.

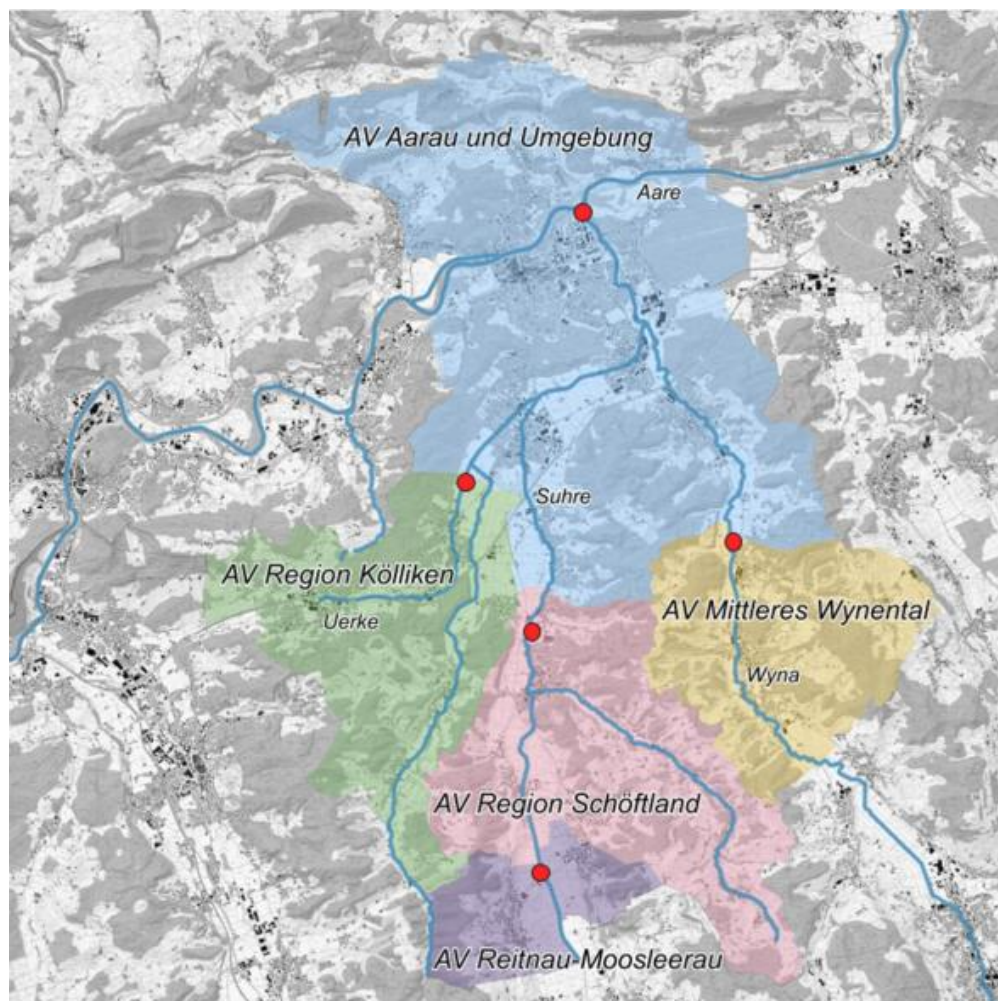
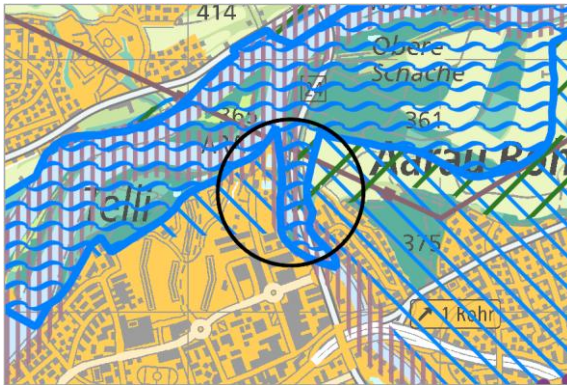
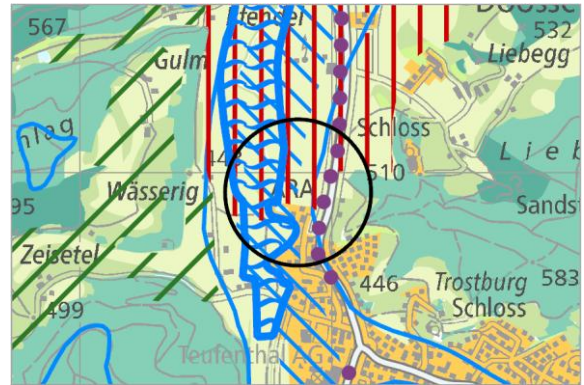


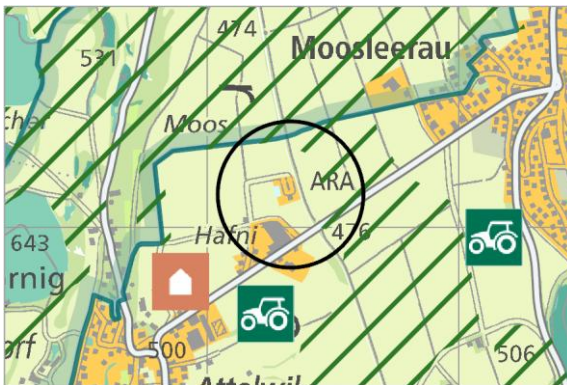
Abbildung 1: Bestehende ARA-Standorte und ihre Einzugsgebiete (Quelle: Erläuterungsbericht).



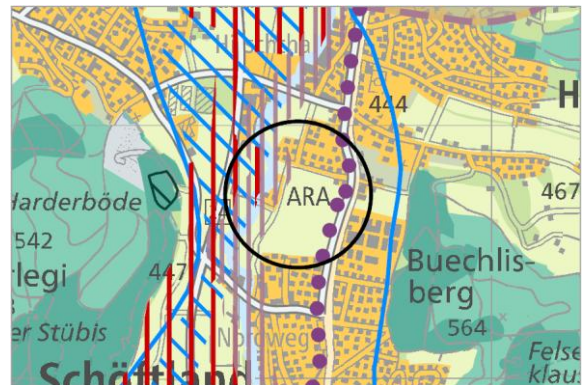
ARA Aarau und Umgebung



ARA Mittleres Wynental



ARA Reitnau-Moosleerau



ARA Region Schöftland



ARA Region Kolliken

Abbildungen 2 bis 6: Auszug Richtplan-Gesamtkarte der bestehenden ARA-Standorte, die in Aarau zur ARA Aarau WSU zusammengeschlossen werden sollen.

3. Festsetzung der ARA-Region Aarau WSU mit Standort "Lähe/Salenmatt" in Aarau

Der vorliegend vorgeschlagene Standort "Lähe/Salenmatt" in Aarau resultiert aus einer überregional und breit angelegten Suche nach der bestgeeigneten Möglichkeit, die notwendigen Ausbauten für die ARA Aarau WSU realisieren zu können. Entsprechend ist der Festsetzungsantrag für den Standort "Lähe/Salenmatt" das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung verschiedener Zusammenschlussvarianten und einer vollständigen und nachvollziehbaren Standortevaluation sowie Interessenermittlung und -abwägung (vgl. Beilage Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung). Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Der Ausbau des heute bestehenden ARA-Standorts des Abwasserverbands Aarau und Umgebung (AVAU) in Aarau für ein Zusammenschlussprojekt wurde geprüft und erweist sich als nicht möglich (fehlende Flächen, ungünstiger Betrieb und keine langfristigen Ausbaumöglichkeiten).
- Auch eine DUAL-Version (heutiger Standort in Kombination mit einer Erweiterung auf der Ostseite der Suhre und der K107) überzeugt in der Gesamtbeurteilung nicht.
- Die Standortevaluation ergibt den Standort "Lähe/Salenmatt" östlich des bestehenden ARA-Standorts AVAU als Bestvariante für eine neue regionale Anlage.

Am Standort "Lähe/Salenmatt" sind eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB), Fruchtfolgeflächen (FFF) und der Auenschutzpark betroffen. Zudem ist am Standort Siedlungsgebiet im benötigten Umfang zu verorten.

3.1 Vorbemerkung zur LkB und dem Auenschutzpark am Standort "Lähe/Salenmatt"

Ab dem bestehenden Standort der ARA in Aarau bis ins Gebiet "Lähe/Salenmatt" überlagern in der Richtplan-Gesamtkarte eine LkB und der Auenschutzpark die Suhre und den realisierten Staffelegg-Zubringer.

Die Linienführung des inzwischen realisierten Staffelegg-Zubringers war bereits im Richtplan 1996 als Festsetzung enthalten. Die LkB wurden als Zwischenergebnis in den Richtplan 1996 aufgenommen und 2001 im Richtplan festgesetzt. Das Auengebiet Aarau-Wildegg wurde 1996 provisorisch abgegrenzt als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (ohne Suhremündung).

2001 wurde das Auengebiet Aarau-Wildegg im Richtplan festgesetzt (inklusive Suhremündung). In der Botschaft (01.53) hiess es zur Perimeterabgrenzung der Auengebiete, es seien die Massstäblichkeit und die Funktion des Richtplans im Auge zu behalten, die parzellenscharfe Zuweisung erfolge in der Nutzungsplanung. Trotz der ungenauen Perimeterabgrenzung des Auengebiets ist aus der Richtplan-Gesamtkarte 2001 ersichtlich, dass die Suhrenaue westlich des Staffelegg-Zubringers angedacht war. Nach der Realisierung des Staffelegg-Zubringers wurde das Vorhaben aus der Richtplan-Gesamtkarte gestrichen, jedoch erfolgte nie eine Perimeterbereinigung der LkB und des Auenschutzparks.

In der Richtplan-Gesamtkarte sind somit die LkB und der Auenschutzpark im Gebiet "Lähe/Salenmatt" im Zuge der Festsetzung der ARA Aarau WSU gesamthaft zu bereinigen. Das Vorhaben ARA Aarau WSU hat nur Ersatzmassnahmen zu leisten, soweit die Beeinträchtigung tatsächlich durch den neuen ARA-Standort resultiert.

3.2 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) (Richtplankapitel L 2.3)

Der Standort "Lähe/Salenmatt" liegt in einem landschaftlich sensiblen Raum. Gemäss Richtplan befindet sich der Projektperimeter in einer LkB (Objekt Nr. 1089.16). Bei der Aufnahme dieser Landschaftskammer als LkB im Richtplan waren die Freihaltung der Fläche von Bauten und Anlagen und die Naturnähe die Hauptkriterien, allerdings war damals das Infrastrukturvorhaben Staffelegg-Zubringer bereits bekannt. Durch die Lage am Rande der LkB und angrenzend an die bereits landschafts-

störenden Infrastrukturbauten führt das ARA-Vorhaben am Standort "Lähe/Salenmatt" zu einer verhältnismässig kleineren Beeinträchtigung innerhalb des geschützten Landschaftsraums, wenngleich es auch an diesem Standort zu einem weiteren Wertverlust der LkB Nr. 1089.16 führt.

Das Vorhaben ist ausserdem im Geomorphologischen Inventar als Objekt von regionaler Bedeutung "Alte Aareläufe im Schachen – Eiholz, Rohr" aufgeführt (Nr. 64825000). Der geomorphologische Charakter der ganzen Landschaftskammer war mit ein Grund für die Ausscheidung als LkB im Richtplan. Obwohl der Standort "Lähe/Salenmatt" im Perimeter des geomorphologischen Inventars liegt, sind am Standort selbst keine geomorphologisch besonders wertvollen Elemente tangiert.

3.3 Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2)

Die geplanten Zu- und Wegfahrtstreifen und die Werkzufahrt tangieren geringfügig einen Teil des kantonalen Auenschutzparks, der durch den Kulturlandplan der Stadt Aarau mit der Zone Auenschutzpark grundeigentümergebunden gesichert ist. Des Weiteren beeinträchtigt das Vorhaben (geplante Rohrleitung unter der Suhre) minimal ein Auengebiet von nationaler Bedeutung.

Der nordwestliche Teil des Standorts "Lähe/Salenmatt" ist ebenfalls teilweise mit dem Auenschutzpark von kantonaler Bedeutung überlagert, wurde jedoch in der kommunalen Nutzungsplanung nicht umgesetzt. Das Gebiet weist heute keine Auenqualitäten auf. Wie im Abschnitt 3.1 Vorbemerkungen ausgeführt, ist mit der Festsetzung der ARA Aarau WSU im Richtplan auf Stufe Richtplan eine Bereinigung herbeizuführen und der Auenschutzpark am Standort "Lähe/Salenmatt" zur Anpassung an die reale Situation zu reduzieren. Diese Bereinigung geht nicht auf das Vorhaben ARA Aarau WSU zurück.

3.4 Ersatzmassnahmen für Reduktion LkB im Richtplan

Gemäss der Botschaft zur Festsetzung der LkB (00.50) sind LkB möglichst von Bau- und Infrastrukturvorhaben fernzuhalten. Wo Bauten unvermeidlich sind, sind diese mit erhöhter Sorgfalt in die Landschaft einzupassen und es ist zu prüfen, ob Ersatzflächen in Frage kommen. Mit der Festsetzung der ARA Aarau WSU am Standort "Lähe/Salenmatt" wird die LkB entsprechend beansprucht. Angesichts der landschaftlichen Beeinträchtigung eines landschaftlich geschützten Gebiets und in Anlehnung an § 4 Abs. 3 Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) und die Botschaft zur Festsetzung der LkB sind für deren Reduktion angemessene Ersatzmassnahmen im Richtplan umzusetzen.

Die im Zuge des ARA-Zusammenschlusses aufzuhebenden ARA befinden sich ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers oder an dessen Rand. Die Standorte weisen Potenzial auf für landschaftliche Verbesserungen, da sie allesamt an LkB, den Auenschutzpark oder Siedlungstrenngürtel angrenzen. Als Ergebnis der räumlichen Abstimmung sind folgende Ersatzmassnahmen im Richtplan vorgesehen:

Erweiterung des kantonalen Auenschutzparks im Richtplan am bisherigen Standort der ARA AVAU in Aarau

Da es sich bei der betroffenen LkB um eine Auenlandschaft handelt und auch der kantonale Auenschutzpark im Richtplan bereinigt werden muss, ist diese Ersatzmassnahme zweckmässig. Das freiwerdende Areal der ARA AVAU in Aarau ist zudem bereits heute westlich, nördlich und östlich vom Auenschutzpark von kantonaler und nationaler Bedeutung umgeben. Die Erweiterung des Auenschutzparks an diesem Standort ist ferner auch ein Ersatz für das beeinträchtigte Naherholungsgebiet in Siedlungsnähe. Die Erweiterung des Auenschutzparks in der unmittelbaren Umgebung entspricht den Kriterien Naturnähe und Freihaltung und wertet die ökologischen und landschaftlichen Potenziale des von der ARA Aarau WSU beeinträchtigten Landschaftsraums auf.

Im erweiterten Auengebiet können synergetisch der nach Art. 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und § 40a Baugesetz (BauG) zu leistende ökologische Ausgleich sowie allfällige Ersatzmassnahmen realisiert werden.

Erweiterung der LkB in Reitnau am Standort der ARA Reitnau-Moosleerau

Der Standort liegt am Rande des Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)-Gebiets Nr. 1317 "Endmoränenzone von Staffelbach" und eines geomorphologischen Objekts von nationaler Bedeutung (Moränen der Würm-Maximalvereisung bei Staffelbach). Mit der Erweiterung der LkB kommt ein weiterer Bereich des geomorphologischen Objekts von nationaler Bedeutung innerhalb der LkB zu liegen.

Erweiterung der Siedlungstrenngürtel an den ARA-Standorten Gränichen (ARA Mittleres Wynental) und Schöffland

An den ARA-Standorten Gränichen und Schöffland sowie geringfügig am Standort "Zinggenacher" in Gränichen können die bestehenden Siedlungstrenngürtel erweitert und somit in ihrer Funktion gestärkt werden.

3.5 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF) (Richtplankapitel L 3.1)

Das Vorhaben ARA Aarau WSU beansprucht FFF. Der vorgesehene ARA-Zusammenschluss liegt ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (Gewässerschutz, ökologische und ökonomische Optimierung der Abwasserreinigung, langfristige Sicherstellung der Abwasserreinigung), kann aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens (bestehende Abwasserinfrastruktur, Lage am Gewässer) nicht auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen realisiert werden und erfolgt flächensparend. Um den FFF-Verlust möglichst klein zu halten, ist der Verlust so weit als möglich zu kompensieren.

Das Vorhaben am Standort "Lähe/Salenmatt" beansprucht rund 4 ha FFF. An den aufzuhebenden ARA-Standorten können mindestens 1,8 ha neue FFF durch Rekultivierungen geschaffen werden. Diese Aufwertungsflächen sind vertraglich gesichert. Gemäss Projektdokumentation soll das verbleibende FFF-Defizit von rund 2,2 ha in den nachgelagerten Verfahren durch weitere Aufwertungen oder einen Bezug aus den regionalen FFF-Töpfen ausgeglichen werden. Im Ergebnis ist kein Richtplanbeschluss durch den Grossen Rat zur Verminderung der FFF nötig, da der Verlust in jedem Fall kleiner als 3 ha ist (vgl. Richtplankapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.2).

Der allenfalls verbleibende konkrete Verlust ist gestützt auf die weitere Konkretisierung des Projekts in den nachfolgenden Verfahren definitiv zu ermitteln. Gestützt auf den Richtplan (Kapitel L 3.1) ist über einen allenfalls verbleibenden FFF-Verlust im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanverfahren mittels Fortschreibung zu entscheiden. Die Anforderungen des Richtplans in Bezug auf das Landwirtschaftsgebiet und die FFF können somit erfüllt werden.

3.6 Siedlungsgebiet (Richtplankapitel S 1.2)

Die im Zuge der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA befinden sich ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers oder an dessen Rand. Die meisten dieser ARA-Standorte sind dem Siedlungsgebiet zugewiesen und nach damaliger Praxis als Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zonierte. Mit der Aufhebung der ARA fällt der Zweck für eine Zonierung dahin und eine andere Nutzung am Standort, die einer Bauzone bedarf, lässt sich in der Regel nicht begründen (fehlende Standortgebundenheit; Inselbauzone / Trennung von Bau- und Nichtbaugelände). Daher sind die aufzuhebenden ARA-Standorte zurückzubauen und durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszonieren. Verbleibende Anlagen wie Pumpwerke und Regenbecken können nach Rückbau der übrigen ARA-Anlagen als standortgebundene Bauten ausserhalb der Bauzone bestehen bleiben. Die Nutzung der freiwerdenden Flächen

(Landwirtschaft, FFF, ökologischer Ersatz und Ausgleich etc.) ist in den nachgelagerten Verfahren zu bestimmen.

Das für die ARA Aarau WSU benötigte Siedlungsgebiet im Umfang von 4,2 ha ist entsprechend den Grundanforderungen von RPG 1 und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden gemäss der Siedlungsgebietsbewirtschaftung zu beschaffen (Richtplankapitel S 1.2). Im Fall der ARA-Zusammenschlüsse ergibt sich daraus, dass nebst flächensparenden Lösungen das standort- und zweckgebunden ausgeschiedene Siedlungsgebiet der aufzuhebenden ARA in erster Linie wieder zweckgebunden, das heisst, für den Ausbau der betreffenden regionalen ARA zu verwenden ist (Richtplankapitel A 1.1, Planungsanweisung 3.4).

Dadurch können projektseitig rund 4,0 ha Siedlungsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Die für den neuen Standort "Lähe/Salenmatt" fehlenden 0,2 ha werden vom Standort "Zinggenacher" in Gränichen umgelagert. Die Umlagerung des Siedlungsgebiets von den aufzuhebenden ARA und dem Gebiet "Zinggenacher" zur ARA Aarau WSU erfolgt mit der Festsetzung. Damit wird sichergestellt, dass das für die Erweiterung der regionalen ARA benötigte Siedlungsgebiet rechtzeitig zur Verfügung steht.

3.7 Weitere Themen

Verkehr/Erschliessung und Wald

Die ARA Aarau WSU soll mit einem Direktanschluss an die K107 erschlossen werden (Werkzufahrt). Weitere Erschliessungsoptionen wurden geprüft und als nicht realisierbar eingestuft. Für die Werkzufahrt wird eine geringfügige Waldrodung nötig sein. Gestützt auf die geprüften Erschliessungsoptionen wird die Standortgebundenheit als gegeben erachtet.

Energie

Durch das Gebiet der geplanten ARA verläuft die Hochspannungsleitung "Kerzers–Rupperswil–Aarau" der SBB (im Richtplankapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen ist der Ersatz der 132-kV-Leitung Hägendorf-Rupperswil AG/SO als Vororientierung eingetragen). Die Planung zur Ersetzung der Übertragungsleitung sind am Laufen. Die laufenden Arbeiten an der Hochspannungsleitung werden mit dem vorliegenden ARA-Projekt koordiniert.

4. Gesamtbeurteilung aus kantonaler Sicht

Bei der Festsetzung der ARA Aarau WSU im Richtplan geht es um den grundsätzlichen Standortentscheid für die neue regional organisierte und betriebene Abwasserreinigung. Aus kantonaler Sicht steht der beabsichtigten Aufnahme des Vorhabens in den Richtplan nichts Grundsätzliches entgegen. Das Vorhaben ist stufengerecht räumlich abgestimmt und kann zur Beschlussfassung beantragt werden.

5. Anpassungen des Richtplans

5.1 Richtplantext

Im Richtplankapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung ist die ARA-Region Aarau WSU am Standort Aarau neu unter den Festsetzungen aufzuführen (Standorte von Abwasserreinigungsanlagen und Einzugsgebiete, Ziffer 3.1; siehe beiliegende Synopse).

5.2 Richtplan-Gesamtkarte

Das Vorhaben ARA Aarau WSU bedingt folgende Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte (siehe beiliegende Synopse mit Ausschnitten der Richtplan-Gesamtkarte):

- Festsetzung der ARA-Region Aarau WSU am Standort "Lähe/Salenmatt" in Aarau
- Umlagerung Siedlungsgebiet (4,2 ha von ARA Mittleres Wynental, ARA Reitnau-Moosleerau, ARA Region Schöftland, ARA AVAU, Gebiet "Zinggenacher" Gränichen zum Standort "Lähe/Salenmatt" in Aarau)
- Reduktion LkB im Gebiet "Lähe/Salenmatt" in Aarau und Erweiterung LkB am Standort der ARA Reitnau-Moosleerau (Reitnau, Moosleerau)
- Reduktion Auenschutzpark am Standort "Lähe/Salenmatt" und Erweiterung Auenschutzpark beim Standort der ARA AVAU (im nördlichen Teil / im Bereich der Suhremündung)
- Erweiterung Siedlungstrenngürtel am Standort der ARA Mittleres Wynental (Teufenthal/Gränichen), am Standort der ARA-Region Schöftland (Schöftland) und im Gebiet "Zinggenacher" (Gränichen).

6. Zustimmung und Unterstützung der Standortgemeinden

Die fünf Standortgemeinden der heute bestehenden ARA (Aarau, Gränichen, Köllikon, Reitnau und Schöftland) haben dem Erläuterungsbericht und Richtplanantrag mittels Protokollauszug (Gemeinderat) zugestimmt. Vorbehalte der Gemeinden Schöftland und Reitnau konnten weitgehend bereinigt werden. Die offene Frage zur Parkierung zur Besucherlenkung ("Parkplatz Suhrebrücke") auf Gemeindegebiet Moosleerau wird im Rahmen eines Vorentscheids nach § 62 BauG zusammen mit der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen verbindlich geklärt.

In der zweiten Jahreshälfte 2025 haben zudem alle Verbandsgemeinden ihren Anteil am Gesamtkredit für die Erarbeitung der Vorprojekte und der weiteren Entscheidungsgrundlagen beschlossen. Das Zusammenschlussprojekt ist damit weiterhin breit abgestützt und befindet sich auf Kurs.

7. Ergebnis der Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden

Die betroffenen Regionalplanungsverbände aargauSüd regio, Suhrental, zofingenregio und aarau regio haben sich im Sinne der regionalen Zusammenarbeit und Abstimmung positiv vernehmen lassen zum Zusammenschlussprojekt ARA Aarau WSU am Standort "Lähe/Salenmatt" in Aarau beziehungsweise zum Richtplanantrag (§ 9 Abs. 1 BauG). Der ebenfalls zur Stellungnahme eingeladenen Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (Kanton Solothurn) verzichtete auf eine Stellungnahme.

Die angebrachten Hinweise und Empfehlungen der Regionalverbände Suhrental, aargauSüd regio und aarau regio werden entgegengenommen, führen jedoch zu keinen zusätzlichen Massnahmen.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Richtplananpassung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton.

8.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Direkte Auswirkungen auf die Beziehungen bestehen nicht. Demgegenüber dient das Vorhaben der Erfüllung der Vorgaben des Bundes mit letztlich auch für die Nachbarkantone positiven Auswirkungen. Aufgrund steigender Anforderungen an den Gewässerschutz werden mehr und mehr kleine ARA aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen aufgehoben. Im speziellen zu erwähnen sind die Bewältigung der Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm und die Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser. Weiter stehen ab ca. Mitte 2029 eine zusätzliche Verschärfung zur Elimination von Mikroverunreinigungen und zur weiterführenden Elimination von Stickstoff auf Gesetzesebene an.

Die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung sind wie die Gewässer nicht an die Kantons-grenzen gebunden. Bereits heute wird Abwasser von ausserkantonalen Gemeinden im Kanton Aargau und umgekehrt Abwasser aus dem Kanton Aargau in Nachbarkantonen behandelt. In einer konstruktiven und einvernehmlichen Zusammenarbeit werden weitere Zusammenschlüsse erarbeitet und realisiert. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen ist etabliert und die Regionalisierungen werden unterstützt.

8.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Grosse ARA reinigen das Abwasser auf Grund der Skaleneffekte nicht nur günstiger, sondern weisen in der Regel auch die bessere Reinigungsleistung auf als kleine ARA. Gründe für die Regionalisierungen sind in erster Linie der verbesserte Gewässerschutz, die Wirtschaftlichkeit und die erhöhte Betriebssicherheit. Alle diese Punkte und die damit einhergehende Professionalisierung in der Abwasserreinigung ermöglichen den Gemeinden die künftigen Herausforderungen zu bewältigen.

Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Der Ausbau der ARA am Standort Aarau bedingt eine Teiländerung der Nutzungsplanung. Sobald der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen hat, kann das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliessen (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

Die aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen und im Rahmen des Regionalisierungsprojekts zurückzubauen.

Die in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzten Erweiterungen (und Bereinigungen) der LkB, der Siedlungstrenngürtel und des Auenschutzparks sind ebenfalls in den Nutzungsplanungen umzusetzen.

Diese Aufgaben sind Teil der kommunalen Raumentwicklung der Gemeinden (Nutzungsplanung gemäss §§ 13 ff. BauG) und lösen keine neuen Verpflichtungen aus.

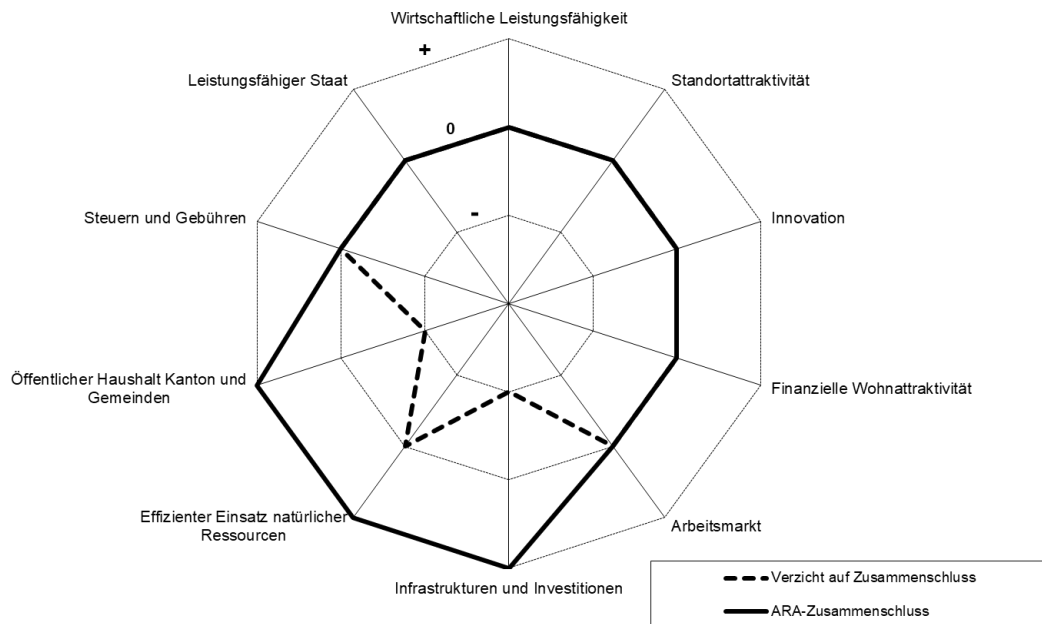
8.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die Umwelt und das Klima

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft sowie Umwelt und Klima optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten "ARA-Zusammenschlüsse" und "Verzicht auf Zusammenschlüsse".

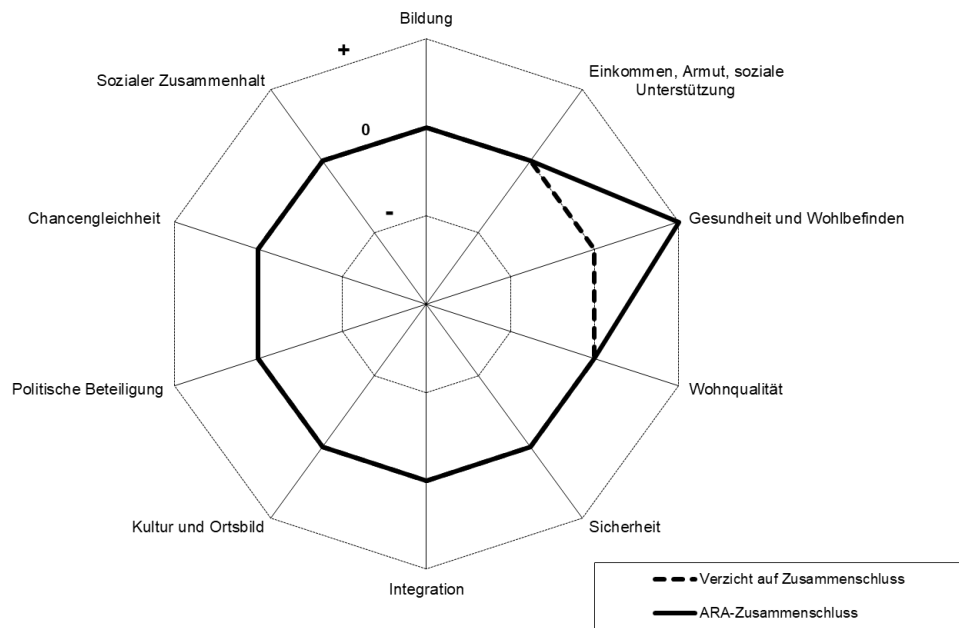
Zusammenfassend ergibt sich eine positive oder neutrale Beurteilung. Einzig in den Bereichen Landwirtschaft und Landschaft resultiert eine negative Auswirkung. Allerdings ergibt sich dieser Effekt auch ohne Zusammenschluss der ARA, da das Bevölkerungswachstum und die Gewässerschutzvorgaben auch ohne Zusammenschluss einen Ausbau der fünf ARA bedingen. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf die Landschaft und Lebensräume vor Ort resultieren demnach auch ohne die angestrebten Regionalisierungen, allerdings ohne die Vorteile eines Zusammenschlusses.

Wirtschaft



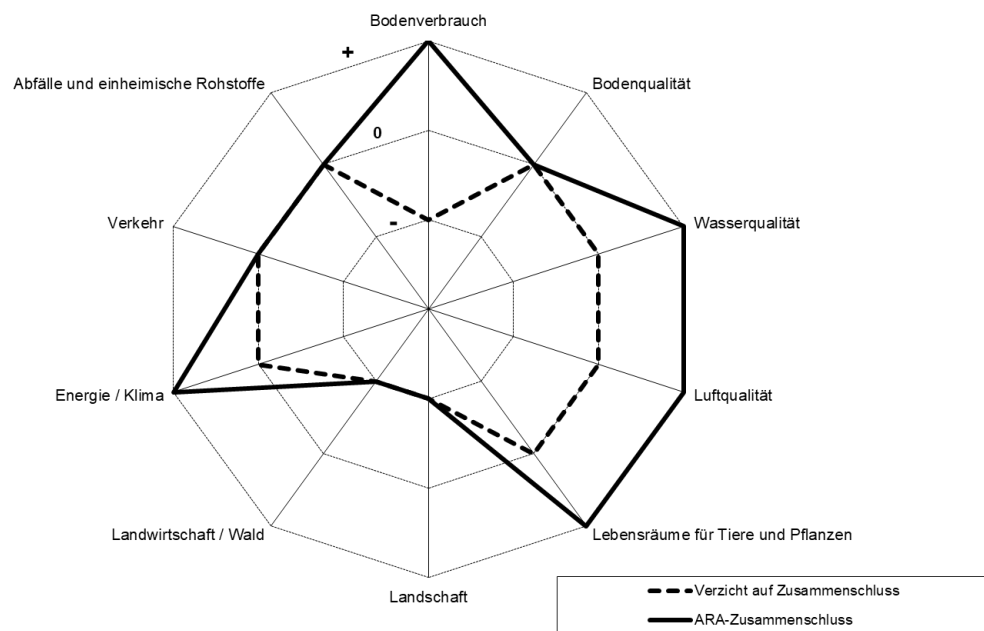
Einer der grossen Vorteile der Regionalisierung ist die Wirtschaftlichkeit. Grössere ARA sind kostengünstiger, wodurch die Geldmittel effizienter eingesetzt werden. Dies bestätigen die in der Schweiz durchgeführten Benchmarks zu den Kosten in der Abwasserreinigung. Zudem werden die künftig noch höheren Anforderungen an ARA bei kleinen ARA zu Kostensteigerungen führen. Neue und grössere Anlagen sind zudem energieeffizienter.

Gesellschaft



Durch die Regionalisierung werden längere Gewässerabschnitte von der Einleitung von gereinigtem Abwasser befreit, so dass die Wasserqualität in den Gewässern verbessert wird. Dadurch kann der Grundwasserschutz verbessert werden, was zu sauberem Trinkwasser führt und sich positiv auf die Gesundheit auswirkt. Im Übrigen wirkt sich das ARA-Vorhaben weder positiv noch negativ auf die gesellschaftlichen Belange aus.

Umwelt und Klima



Boden

Die Erweiterungen der regionalen ARA beanspruchen Boden, aber im Zug der Vorhaben werden die aufzuhebenden ARA-Standorte so weit wie möglich rückgebaut und für andere Nutzungen frei (Landwirtschaft, Wald, Naturschutz). Alle fünf ARA weisen auch ohne Zusammenschluss Handlungsbedarf auf (Erneuerungsbedarf aufgrund des Alters, Kapazitätserweiterung aufgrund Verschärfung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG]), z.T. Bau einer Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen). Bei einem Alleingang der fünf ARA würde ein zusätzlicher Bodenverbrauch ohne gleichzeitigen Rückgewinn von Boden durch die Aufhebung von ARA resultieren. Grosse ARA verbrauchen zudem insgesamt weniger Fläche als mehrere kleine ARA.

Landwirtschaft und Landschaft

Durch die Erweiterungen der ARA gehen Landwirtschaftsland und FFF sowie Landschaft verloren. An den aufzuhebenden Standorten werden jedoch neue Landschaft und FFF geschaffen. Für die verlorenen FFF ist entsprechend den übergeordneten Anforderungen (RPG, Richtplan) eine überwiegende Kompensation vorgesehen und für die verbleibenden Verlustflächen die möglichst vollständige Kompensation in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen.

Wasser

Die Gewässer Suhre, Wyna und Uerke werden durch den Zusammenschluss entlastet (Wegfall von eingeleitetem gereinigtem Abwasser). Auf rund 28 km führt dies zu einer deutlichen Verbesserung der Wasserqualität und damit zu einer Verbesserung des Lebensraums der Bachlebewesen. Das gesamte behandelte Abwasser wird zukünftig in die Aare eingeleitet, welche ein viel besseres Verdünnungsverhältnis aufweist. Der Wegfall des gereinigten Abwassers führt aber auch dazu, dass die drei Gewässer weniger Wasser führen. Diese nachteilige Auswirkung lässt sich aber in den meisten Fällen kompensieren (zum Beispiel durch Niederwasserrinnen, Strukturelemente, Beschattung, etc.).

Bezüglich Wasserqualität resultieren signifikante Vorteile durch die beabsichtigten Zusammenschlüsse, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Das gesetzliche Minimum ist in jedem Fall einzuhalten, auch ohne Zusammenschluss.

Grössere Anlagen weisen in der Regel einen stabileren Betrieb auf, werden professioneller betreut und sind aufgrund ihrer Mehrstrassigkeit bedeutend besser gegen Störfälle gewappnet. Dies alles hat einen positiven Effekt auf die Reinigungsleistung.

Luft

Die ARA-Zusammenschlüsse wirken sich positiv auf die Luftqualität aus, da grössere ARA in der Regel eine bessere Abluftreinigung und Emissionsreduktion aufgrund ihrer Effizienz und Stabilität bewirken.

Klima / Energie

Die beabsichtigten ARA-Zusammenschlüsse leisten einen Beitrag zur Strategie H 7.5 des Klima-Richtplankapitels (H 7; unter anderem nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser).

Die Regionalisierung von ARA führt zu grösseren und betrieblichen stabileren Anlagen, welche energieeffizienter betrieben werden können. Durch den stabilen Betrieb der biologischen Stufe kann der Ausstoss an Lachgas (265-mal klimaschädlicher als CO₂) massiv gesenkt werden. Zusätzlich werden bei grösseren Umbauten meistens Massnahmen getroffen, um die Freisetzung von Methan (28-mal klimaschädlicher als CO₂) zu verhindern.

9. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

9.1 Anhörung/Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung werden digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Montag, 2. März 2026 bis Freitag, 29. Mai 2026** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: www.ag.ch/anhörungen > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

9.2 Stellungnahmen

Auf der Website www.ag.ch/anhörungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Freitag, 29. Mai 2026** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Karin Widler (062 835 33 05, karin.widler@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Beilagen

- Synopse Richtplantext und Richtplan-Gesamtkarte
- Erläuterungsbericht